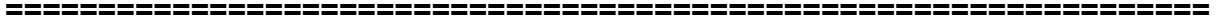


Gemeinschaft der Katzenfreunde e.V.

Sitz: Leverkusen



Haltungsrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Namenschutz	1
Zuchtbuch	1
Ahnentafel	1
Deckkater	2
Zuchtkatzen	2
Jungtiere, Zuchtdokumentation	2
Titel	3
Transfer, Besitzwechsel, Import, Anschriftenänderung	3
Vermittlung	3
Katzenhaltung, Tierschutz	3
Haftung	3
Maßnahmen des Vorstands	3

Namenschutz

1. Die GdK führt ein Namensschutzbuch, in das jedes Mitglied seinen Zwingernamen (als Prä- oder Suffix) eintragen lassen kann. Es kann nur ein Name geschützt werden. Dem Antragsteller wird eine Namensschutzbcheinigung ausgestellt.
2. Der Namensschutz verpflichtet den Züchter zur Anwendung des Namens auf alle von ihm gezüchteten Katzen. Eine Registrierung der gezüchteten Katzen bei einer anderen Zuchtbuchstelle ist unzulässig. Züchter ist, wer am Tage der Geburt der Jungtiere Eigentümer der Zuchtkatze ist.
3. Der Namensschutz bewirkt, dass kein anderes Mitglied Katzen unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen oder sonst in Erscheinung treten lassen darf.
4. Der Namensschutz gilt bis zum Tode, Ausschluss oder Kündigung des Züchters.
5. Katzen aus der Zucht eines Mitglieds, das keinen Namensschutz bei der GdK beantragt hat, können nicht in das Zuchtbuch der GdK eingetragen werden. Dies gilt auch, wenn das Mitglied gleichzeitig bei der GdK und bei einem anderen Verein einen Namensschutz beantragt hat.

Zuchtbuch

1. Die GdK führt ein Zuchtbuch, in das jedes Mitglied (mit Namensschutz bei der GdK) seine Jungtiere eintragen lassen muss. Für jedes dieser Tiere erhält das Mitglied eine Ahnentafel. Eine Umschreibung der Ahnentafel oder Eintragungsbescheinigung von Katzen, die bei anderen Vereinen registriert sind, ist nicht erforderlich.
2. Erfolgt die Deckung mit einem nicht bei der GdK registrierten Kater, muss vom Besitzer der Katze eine Stammbaumkopie des Katers gleichzeitig mit der Deck-/Wurfmeldung bei der GdK eingereicht werden.
3. Die in das Zuchtbuch einzutragenden Katzen werden fortlaufend nummeriert eingetragen, mit der jeweiligen Jahreszahl und „w“ für ein weibliches Kitten und „m“ für ein männliches Kitten.
Beispiel: ZB-Nr. GdK-01-012345/2010-w (anerkannte Rasse)
 ZB-Nr. GdK-01-000000/0404-m-Riex (Katzen, die nicht mindestens drei Generationen derselben Rasse nachweisen können oder keiner durch die GdK anerkannte Rasse angehören).
4. Maßgebend für die Eintragung als anerkannte Rasse ist, dass
 - a) die einzutragende Katze einer durch die GdK anerkannten Rasse angehört,
 - b) nachweislich mindestens drei Generationen Ahnen derselben Rasse angehören.
5. Als "nicht anerkannt" gelten z. B. Kreuzungen zwischen Langhaar, Kurzhaar, Europäisch Kurzhaar, Orientalisch Kurzhaar oder Siam. Langhaar, Halbblanghaar, Kartäuser, Russisch Blau. Einzelheiten sind bei der Zuchtbuchstelle zu erfragen.
6. Die GdK erkennt alle Rassen an, die vom GCCF (Großbritannien) anerkannt sind oder werden und übernimmt die jeweils gültigen GCCF-Standards. Darüber hinaus können aufgrund Vorstandsbeschluss weitere nicht vom GCCF (aber z. B. vom CFA in Amerika) anerkannte Rassen und deren Standards von der GdK anerkannt werden.

Ahnentafeln

1. Für jede Katze der Mitglieder der GdK erstellt der Verein eine Ahnentafel, falls ein Namensschutz bei der GdK eingetragen wurde.
2. Voraussetzung für die Erstellung einer Ahnentafel sind weiter:
 - a) bei erwachsenen Katzen (falls gewünscht): Formloser Antrag durch Einsendung der Ahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung eines anderen Vereins an die Zuchtbuchstelle der GdK. Die Ursprungsahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung bleibt beim Zuchtbuch und kann bei Verlassen des Vereins im Austausch gegen die GdK Ahnentafel zurückgegeben werden,
 - b) bei jungen Katzen "NESTERN" (obligatorisch, wenn der Namensschutz bei der GdK beantragt wurde): Einsendung der Wurfmeldung und Beifügung einer Fotokopie der Ahnentafel bzw. Eintragungsbescheinigung des Katers, wenn dieser bei einem anderen Verein eingetragen ist. Die Einsendung des Antrags auf Ahnentafeln muss bis spätestens acht Wochen nach der Geburt erfolgen.
3. Die Ahnentafel der GdK enthält Angaben über:
 Name der Katze, Zuchtbuchnummer, Geburtstag, Neststärke, Geschlecht, Rasse, Farbe und Farbnummer, vier Generationen Ahnen, Züchter, PKD, Namensschutz und Nummer, Datum der Eintragung im Zuchtbuch und die Unterschrift des Vorstandes.
 Haben die Elterntiere zwischenzeitlich Titel errungen, so werden diese nur berücksichtigt, wenn die GdK im Besitz der Fotokopien der Bewertungsurkunden ist. Außerdem können nur die Titel eingetragen werden, die von den Elterntieren bis zum Tage der Geburt des Nestes errungen wurden.
4. Jede Katze muss mit der zu ihr gehörenden Ahnentafel abgegeben werden. Ein Rückbehalt der Ahnentafel ist im gegenseitigen Einverständnis (z.B. durch Zusatzvereinbarung im Kaufvertrag) möglich!
5. Nach dem Tod einer Katze ist die Ahnentafel unverzüglich an die Geschäftsstelle zu senden, wo sie für ungültig erklärt wird und zurück zum Besitzer geht.
6. Für eine verlorengegangene Ahnentafel kann eine Ersatzahnentafel ausgestellt werden. Der Verlust einer Ahnentafel ist der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
7. Jede von der GdK ausgegebene Ahnentafel wird von der Zuchtbuchstelle auf Richtigkeit geprüft.
8. Änderungen, Ergänzungen und Streichungen auf Ahnentafeln sind verboten. Fehlerhafte Ahnentafeln können nur von der Zuchtbuchstelle berichtigt werden.

Deckkater

1. Die GdK führt ein Deckkaterverzeichnis, in das jedes Mitglied seine Deckkater eintragen lassen kann, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der Kater muss 12 Monate alt sein,
 - b) der Kater muss einen lebenden Wurf gezeugt haben,
 - c) der Kater sollte auf einer Ausstellung mindestens in der "Offenen Klasse" ein "vorzüglich" erhalten haben,
 - d) jährliche Vorlage eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses (gleichwertig ist die Tierarztkontrolle bei einem jährlichen Ausstellungsbesuch).
2. Der Deckkaterhalter kann seinen Kater für die in seinem Besitz befindlichen Katzen benutzen, sobald er geschlechtsreif ist.
3. Der Deckkaterhalter ist nicht verpflichtet, Katzen zum Decken anzunehmen.
4. Kater, die an einer Ausstellung teilgenommen haben, sollten erst frühestens 14 Tage nach dieser Ausstellung zur Paarung eingesetzt werden. Dem Zuchtkater sollen innerhalb von 14 Tagen höchstens zwei Zuchtkatzen zugeführt werden.
5. Der Deckkaterhalter ist verpflichtet, dem Besitzer der Zuchtkatze nach erfolgter Paarung die Decknachweisbescheinigung der GdK (bei der GdK in die Wurfmeldung integriert), die bei der Geschäftsstelle erhältlich ist, oder die Decknachweisbescheinigung eines anderen Vereins vollständig ausgefüllt und unterschrieben auszuhändigen.
6. Kater, bei denen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen nicht mit anderen Katzen (vor allem fremden Katzen) zusammengebracht werden. Dies gilt während der Krankheitsperiode und einem entsprechenden Zeitraum nach Abklingen der Krankheit. Auskunft erteilt der behandelnde Tierarzt.
7. Die Zuchtbuchstelle oder ihr Beauftragter sind jederzeit berechtigt, die Kater der Mitglieder zu besichtigen.
8. Katzen mit Anomalien(z. B. Spaltnase, Rachen- und Gaumenspalten, Schielen, Kryptorchismus, Monorchismus, Polydaktylie, vorgebautem Unter-/Oberkiefer, Knickschwanz, Knotenschwanz u. ä.) dürfen nicht zur Deckung zugelassen werden. Ausnahmegenehmigungen können beim Vorstand eingeholt werden.

Zuchtkatzen

1. Zuchtkatzen dürfen mit neun Monaten zur Deckung zugelassen werden. Deckungen zu einem früheren Zeitpunkt erfordern die Genehmigung des Vorstands. Die Zuchtkatzen müssen gesund und ungezieferfrei sein und über einen vollständigen Impfschutz gegen Katzensuche verfügen.
2. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern, nur mit Katzen zu züchten, die auf einer Ausstellung mindestens die Formnote "vorzüglich" erhalten haben. Katzen, die an einer Ausstellung teilgenommen haben, sollten frühestens 14 Tage nach dieser Ausstellung zur Paarung eingesetzt werden.
3. Jede Katze darf binnen 12 Monaten zwei Nester haben. Eine Paarung sollte frühestens drei Monate nach der Geburt des letzten Wurfs erfolgen.
4. Die Zuchtbuchstelle oder ihr Beauftragter sind berechtigt, die Katzen der Mitglieder jederzeit zu besichtigen. Sind Jungtiere noch nicht geimpft, darf die Besichtigung nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.
5. Katzen, bei denen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen nicht mit anderen (vor allem fremden Katzen) zusammengebracht werden. Dies gilt während der Krankheitsperiode und einem entsprechenden Zeitraum nach Abklingen der Krankheit. Auskünfte erteilt der behandelnde Tierarzt.
6. Nach erfolgter Paarung sollte die Zuchtkatze für die Dauer von drei Wochen nicht mit einem Kater zusammengebracht werden.
7. Der Zuchtkatzen-eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtkaterhalter nach der Paarung die vereinbarte Deckgebühr gegen Quittung zu zahlen.
8. Bleibt eine Paarung ohne Erfolg, so ist der Deckkaterhalter bis spätestens sechs Wochen nach dem Deckakt zu benachrichtigen. Bei der nächsten Rölligkeit der Katze ist eine zweite Paarung zu gewähren. Weitere Ansprüche des Zuchtkatzenbesitzers bestehen nicht.
9. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie sich aller planlosen und unkontrollierten Experimente enthalten. Insbesondere soll nur mit anerkannten Rassekatzen untereinander gezüchtet werden, sodass auch wieder anerkannte Rassekatzen fallen.
10. Die GdK geht davon aus, dass Geschwisterpaarung nicht vorgenommen wird. Ebenso wird erwartet, daß Rückkreuzungen auf Vater und Mutter innerhalb von drei Generationen nur einmal vorgenommen werden. Es empfiehlt sich, in besonders begründeten Fällen, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
11. Katzen mit Anomalien dürfen nicht zu Zuchtzwecken verwendet werden. Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden.

Jungtiere

1. Sämtliche Jungtiere eines Mitglieds der GdK dürfen - sofern der Namensschutz bei der GdK eingetragen wurde - nur bei der GdK registriert werden.
2. Spätestens acht Wochen nach der Geburt ist der Antrag auf Ahnentafeln einzureichen. Es muß der gesamte Wurf (einschließlich der toten Jungtiere) gemeldet werden. Bei weißen Tieren muß die Augenfarbe angegeben werden.
3. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern, Katzen aus demselben Nest Eigennamen mit demselben Anfangsbuchstaben zu geben. Eigen- und Zwingernamen dürfen nicht mehr als 25 Buchstaben aufweisen!
4. Eigennamen, Zwingernamen und Zuchtbuchnummer bilden eine Einheit und müssen in allen offiziellen Dokumenten zusammen erscheinen. Sie dürfen nicht abgeändert werden.
5. Die Jungtiere dürfen erst mit frühestens 12 Wochen abgegeben werden, und zwar schutzgeimpft (Katzensuche) und mit der zu ihr gehörenden Ahnentafel nebst dem tierärztlich ausgestellten Impfpäß. Weiter müssen die Jungtiere gesund sein, d. h. auch frei von Ungeziefer und entwürmt.
6. Die Abgabe an Tierhändler, Tierhandlungen (einschließlich des Anbietens und Verkaufs auf Tiermärkten, Flohmärkten etc.) oder zu Versuchszwecken ist verboten. Dies gilt auch für ältere Tiere. Gleichmaßen sind künstliche Veränderungen an Katzen (z. B. Krallenamputation) verboten.
7. Die GdK empfiehlt ihren Mitgliedern mit den Käufern der Jungtiere ordentliche Kaufverträge abzuschließen. Ein verantwortungsbewußter Züchter sollte auch in diesen Verträgen die Rückgabepflichtung des Tieres vom Käufer an den Züchter eindeutig regeln, damit die Katzen nicht an Tierhändler, Tierheime abgegeben bzw. ausgesetzt werden können. Aus einem Nest sollten nicht mehr als zwei Jungkatzen an eine Person abgegeben werden.
8. Vom Züchter sind Aufzeichnungen zur Zuchtdokumentation zu führen und auf Verlangen offen zu legen. Die Aufzeichnungen über den Verkauf oder die Abgabe von Jungtieren sollten mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Geburtstag und Zuchtbuchnummer des verkauften Jungtiers, die Bezeichnung der Rasse und des Geschlechts, Datum der Abgabe sowie der Name und die volle Anschrift des Käufers.

Titel

1. Alle auf Ausstellungen erhaltenen Siegeranwartschaften müssen dem Zuchtbuchamt durch Einreichung der Kopien der Bewertungsurkunden gemeldet werden (gilt auch für Siegesanwartschaften der Ausstellungsrichtlinien). Die Anzahl der Titel richtet sich nach den "Siegeranwartschaften" der Ausstellungsrichtlinien.
2. Keine Katze darf einen Titel führen, der ihr nicht schriftlich durch die Zuchtbuchstelle zuerkannt wurde.

Transfer, Besitzerwechsel, Import und Anschriftenwechsel

1. Die Kopien der Papiere eines Importtieres müssen bei Zuchteinsatz bzw. der Wurfmeldung der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Es muss sich um Kopien der Originalunterlagen handeln, die sowohl Unterschrift als auch Stempel der ausländischen Zuchtbuchstelle tragen müssen (Exportstammbaum, Transfer). Nur diese Unterlagen werden von der GdK anerkannt, nicht jedoch ausländische handgeschriebene Stammbäume ohne Registrierungsvermerk.
2. Anschriftenänderungen von Mitgliedern sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Vermittlung

1. Die Geschäftsstelle der GdK vermittelt ihren Mitgliedern Interessenten für Jungtiere und Zuchtkater sowie Katzennamen. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie zur Erreichung dieser Ziele entsprechende Angaben der Geschäftsstelle machen.
2. Weiter wird erwartet, dass sich die Mitglieder bei der Vermittlung von herrenlosen Katzen aktiv beteiligen.

Katzenhaltung

1. Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern, dass sie ihre Katzen sauber halten, katzensgerecht verpflegen und die Pflege der Katzen nach üblichen Grundsätzen der Katzenhaltung durchführen.
2. Weiter wird erwartet, dass die Katzen ausreichend medizinisch betreut werden. Im Falle der Erkrankung von Katzen ist sofort tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Tierärzte müssen auch die üblichen Schutzimpfungen durchführen. Diagnosen und Selbsthandlungen erkrankter Katzen durch den Katzenhalter sollten ohne Hinzuziehung eines Tierarztes nicht erfolgen.
3. Die Katzen sind in einem katzensgerechten Rahmen zu halten; sie sollen grundsätzlich in Wohngemeinschaft mit ihrem Eigentümer leben. Auf Dauer dürfen Katzen nicht ohne menschliche und tierische Gesellschaft gehalten werden.
4. Der Raum für Katzen, die sich nicht frei in der Wohnung bewegen können, muss von entsprechender Größe (pro Katze mindestens vier Quadratmeter Grundfläche, zwei Meter Höhe) sein. Er muss sauber, gut beheizbar, luftig, zugfrei und mit Tageslicht versehen sein. Es müssen genügend Katzentoiletten aufgestellt und weiter Kletterbäume, Kratzpfosten, warme Liegemöglichkeiten etc. vorhanden sein.
5. Jeder Katzenhalter sollte anstreben, seinen Katzen einen sicheren Auslauf ins Freie (Freigehege, Balkon) bieten zu können.
6. Ein Zuchtkater darf nicht abgesondert leben. Ihm ist entweder eine kastrierte Katze zur Gesellschaft beizugeben oder er darf von den übrigen Katzen nur durch eine Gitterwand getrennt sein. Hinsichtlich der räumlichen Trennung von Katern und weiblichen Katzen (z. B. tragende und säugende Katzen) sollten die Katzenhalter die nötige Sorgfalt und Verantwortung tragen.
7. Treten schwere ansteckende Krankheiten auf, wie z. B. Katzenseuche (Panleukopenie), Bauchfellentzündung (Peritonitis), Katzenschnupfen (Rhinotracheitis), FIV (Felines Immundefizienz Virus), FIP (Feline infektiöse Peritonitis) Feline Leukose, Pilzbefall (Mikroperie), Leukämie usw., ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für die polyzystische Nierenerkrankung (Polycystic Kidney Disease - PKD) und HCM (Hypertrophe Kardiomyopathie). Die GdK erwartet von ihren Mitgliedern - als Beweis echten gegenseitigen Vertrauens -, dass diese bei solchen Krankheiten die nötige Verantwortung gegenüber anderen Menschen und anderen Katzen zeigen und auch die nötige Sorgfalt aufbringen, d. h. hygienische Maßnahmen treffen, um eine Ausbreitung der jeweiligen Krankheiten zu verhindern. Der behandelnde Tierarzt gibt jede Auskunft.
8. **Das Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gilt als Richtlinie.**
Die Zucht unterliegt den Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes. Das Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz ist Grundlage züchterischen Handelns.
Die Zucht mit Katzen ist nicht erlaubt, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen durch ererbte Defekte Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
Von der Zucht ausgeschlossen sind Katzen, die Merkmalsträger oder bekannte Anlagenträger von solchen Defekten sind, die im Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz benannt werden (s. auch: Deckkater Nr. 8; Zuchtkatzen Nr. 11 dieser Richtlinien).
9. Für Fragen und Probleme der Mitglieder jeder Art steht der Vorstand helfend und beratend zur Verfügung.

Haftung

Jegliche Haftung der GdK oder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Maßnahmen des Vorstands

Bei Verstößen gegen diese Zucht- und Haltungsrichtlinien kann der Vorstand Maßnahmen gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung ergreifen.

Diese Zucht- und Haltungsrichtlinien wurden vom Vorstand am 17.Mai 2011 verabschiedet. Sie treten mit dem Tage der Verabschiedung in Kraft. Die Zucht- und Haltungsrichtlinien vom 28.Oktober2009 sind hiermit ungültig.